

Absender:, den.....

.....
.....
.....

An das
Abwasserwerk
der Stadt Willebadessen
Abdinghofweg 1

34439 Willebadessen

Antrag
auf Herstellung eines Anschlusses an die öffentliche
E n t w ä s s e r u n g s a n l a g e
der Stadt Willebadessen

Ich/Wir beantrage(n) die Herstellung – Änderung – eines Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Willebadessen zur Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser für das Grundstück:

Gemarkung:Flur:Flurstück(e):

Straße (ggf. Hausnr.):

Eigentümer (falls nicht Absender:

Adresse:

Grundstücksgröße:m²

Frontlänge zur kanalisierten Straße:m

Die anfallenden Abwässer wurden bisher
wie folgt beseitigt:
.....

Mir/Uns ist bekannt, dass ohne Genehmigung mit dem Bau nicht begonnen werden darf, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass in das Abwassernetz nicht eingeleitet werden dürfen:

Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das beschäftigte Personal gesundheitlich beeinträchtigt, die öffentliche Abwasseranlage nachträglich beeinflusst und der Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können;

insbesondere nicht:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Feuchttücher, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe, auch wenn diese zerkleinert worden sind,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z. B. Benzin, Benzol, Öle, Fette, Karbid),
- c) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten, die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerungsanlagen oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
- e) gewerbliche und industrielle Abwässer, die wärmer als 35° Celsius sind,
- f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.

Ich bin/Wir sind darüber unterrichtet, dass

- der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen oder Dampfkesseln nicht statthaft ist,
- Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, nach Weisung der Stadt Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen haben,

a) die Einleitung von Drainagewasser in das Kanalnetz grundsätzlich nicht gestattet ist,

b) die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal nicht gestattet ist.

Der Lageplan – Maßstab 1:500 – mit der beabsichtigten Leitungsführung wird in doppelter Ausfertigung beigelegt.

.....
(Unterschrift/Antragsteller)